

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr  
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.905/52-I/2-1968

Wien, am 12. November 1968

894 I.A.B.

zu 919 J.

Präs. am 13. Nov. 1968

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abg.z.NR.  
Melter und Genossen: "Hilflosenzulage für Bundes-  
bahnpensionisten". (Nr. 919/J-NR-1968 v. 23.10.68).

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich  
mir folgendes mitzuteilen:

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,  
entspricht - von wenigen, durch die besonderen Verhält-  
nisse des Bundesbahndienstes begründeten Abweichungen ab-  
gesehen - sowohl dem Aufbau, als auch dem Inhalte nach dem  
für die Bundesbeamten geltenden Pensionsgesetz 1965, BGBl.  
Nr. 340. Dies trifft auch auf den in Rede stehenden § 25  
der BB-PO 1966 zu, der mit dem § 27 des Pensionsgesetzes 1965  
inhaltlich und formell übereinstimmt. In den Erläuternden  
Bemerkungen zum § 27 des Pensionsgesetzes 1965 ist unter  
anderem folgendes ausgeführt:

..." Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage  
sind dieselben wie die im ASVG normierten Voraussetzungen  
für den Anspruch auf Hilflosenzuschuss. Davon abweichend richtet  
sich die Höhe der Hilflosenzulage - anders als im ASVG - nicht  
nach der Höhe des Ruhe(Versorgungs)genusses, sondern nach den  
durch den Leidenszustand bedingten Aufwand für Wartung und  
Hilfe. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass  
sich die Kosten der Wartung und Hilfe regelmässig nach dem  
Grad der Hilfsbedürftigkeit und nicht nach der Höhe des Ruhe  
(Versorgungs)genusses richten."

Durch die Hilflosenzulage soll der infolge der Hilflosigkeit entstehende Aufwand abgegolten werden. Dieser Aufwand ist für jeden Hilflosen - gleichgültig ob er eine oder mehrere Versorgungsleistungen erhält - nur einmal gegeben. Durch die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 wird dem Anspruchsberechtigten eine Hilflosenzulage in dem jeweils festgesetzten Ausmasse garantiert. Anderweitig auf Grund anderer Bestimmungen gebührende Hilflosenzulagen, Hilflosenzuschüsse und gleichartige Zulagen werden sowohl beim Bund, als auch bei den Österreichischen Bundesbahnen auf die gebührende Hilflosenzulage aufgerechnet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jeder hilflose Ruhe(Versorgungs)genussempfänger zur Deckung des durch seine Hilflosigkeit bedingten Aufwandes Geldleistungen in der Höhe der jeweils gebührenden Hilflosenzulage erhält. Jede andere Regelung müsste in pensionsrechtlicher Hinsicht zu einer ungleichmässigen und daher ungerechten Behandlung vergleichbarer Ruhegenussempfänger führen. Würde z.B. durch eine Änderung des § 25 Abs. 5 der BB-PO 1966 verfügt werden, dass die auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes gebührenden Pflege- und Blindenzulagen auf die von den ÖBB gewährten Hilflosenzulagen nicht aufzurechnen sind, so wäre damit praktisch eine Bevorzugung der kriegsversehrten Bundesbahnbeamten gegenüber jenen Bundesbahnbeamten verbunden, die auf Grund der Folgen eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen schweren Arbeitsunfalles hilflos geworden sind, da ein aus der gesetzlichen Unfallversicherung gebührender Hilflosenzuschuss auf die gemäss den Bestimmungen der Bundesbahn-Pensionsordnung gewährte Hilflosenzulage aufzurechnen ist.

Der Bundesminister:

